

Regierung des Kantons St.Gallen
Klosterhof 3
9000 St.Gallen

Bern, 1. November 2017

Genehmigung Richtplan St.Gallen „Gesamtüberarbeitung, Teil 1 Siedlung“

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. November 2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundes Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 18. Oktober 2017 wird die Gesamtüberarbeitung Teil 1 Siedlung des kantonalen Richtplans des Kantons St.Gallen unter Vorbehalt der Ziffern 2 - 6 genehmigt.
2. Die Prüfung der Koordinationsblätter S 2.16 (Weiler), S 2.17 (Streusiedlungsgebiete) und S 2.18 (Landschaftsprägende Bauten) erfolgt im Rahmen der Prüfung der nächsten Richtplananpassung.
3. Der Richtplan wird unter der Annahme, dass die räumliche Verteilung der Beschäftigtenentwicklung im gleichen Verhältnis wie die Verteilung des Bevölkerungswachstums stattfinden soll, genehmigt.
4. Der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets des Kantons St.Gallen von 16'144 ha wird aufgrund des Schreibens des Regierungsrates vom 21. September 2017 genehmigt. Der Kanton nimmt den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets in den verbindlichen Teil des Richtplans auf.
5. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung:
 - a. Im Richtplantext verbindlich klarzustellen, dass es sich beim Raumkonzept um einen behördenverbindlichen Teil des kantonalen Richtplans handelt.

- b. Eine Aussage zur Verteilung der Beschäftigtenentwicklung in das Kapitel Raumkonzept des Richtplans zu integrieren.
 - c. Den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets in den verbindlichen Teil des Richtplans aufzunehmen.
6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen des zweiten Teils der Gesamtüberarbeitung des Richtplans, aufgrund des Gesamtverkehrskonzepts die Anforderungen an die Erschliessung durch den ÖV bei Einzonungen hinsichtlich Strenge und einer Differenzierung nach Raumtypen zu prüfen und die diesbezüglichen Anforderungen des Kantons Zürich in die Überlegungen miteinzubeziehen. Bei den Erschliessungsanforderungen im Koordinationsblatt S 2.4 und S 2.6 sind auch die Strassenkapazitäten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Doris Leuthard
Bundespräsidentin

Walter Thurnherr
Bundeskanzler

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton St.Gallen nicht mehr zur Anwendung.

Beilage/n: Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 18. Oktober 2017

Geht mit Beilage zur Kenntnis an die Regierungen der Kantone Zürich, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, Glarus und Schwyz